

Statuten des FCG KIFU Klub 55

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung FCG KIFU Klub 55 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Grenchen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die Idee zur Gründung des Vereins FCG KIFU Klub 55 nachfolgend Verein genannt, beruht auf dem Gedanken zur Förderung der Kinder im Bereich des Kinderfussballs. Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Teamgeist, gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität innerhalb der Junioren zu fördern.
- Förderung der Jugend im Bereich des Breitensports.
 - Trainingscamp.
 - Individuelle Förderung von auffallend talentierten Junioren.
 - Motivationsförderung: Besuch neuer Stadien, Länderspielen, Gasttrainer, Starspieler etc.
 - Anschaffung ausserordentlicher, adäquater Trainingsausrüstungen welche ausserhalb der üblichen Trainingsinstrumentierung liegen.
- den Kontakt zwischen Menschen zu fördern, welche sich für die Anliegen fussballbegeisterter Kinder interessieren.
- Die Vereinsleitung des FCG's anzuhalten ein Juniorenförderungskonzept zu erarbeiten und einzuhalten
- der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Die Gründung dieses Vereins dient in keiner Art und Weise zur Entlastung oder Befreiung des FCG Dachvereins von seinen Aufgaben gegenüber der Abteilung Kinderfussball.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern.

Aktiv- oder Gönnermitglieder können werden:

- alle Einzelpersonen oder Familien welche sich für die Anliegen fussballbegeisterter Kinder interessieren
- Institutionen, die ein Interesse am FCG KIFU Klub 55 haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen
- Erlös aus karitativen und kommerziellen Aktivitäten

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 55.--. für Einzelpersonen und Fr. 95.— für Paare.

Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens demjenigen des Betrages für Einzelpersonen entspricht.

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen, welche mit Beleg ausgewiesen werden müssen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FCG KIFU KLUB55 beginnt am 1. Januar und endet per 31. Dezember. Die Rechnungsstellung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge erfolgt im ersten Quartal.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich, innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres, zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.

- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abzulegen.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisor. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist für die gezielte Nachwuchsförderung eines Sportvereins zu verwenden. **Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.**

Art. 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Grenchen, 18. November 2005

H.R. Niklaus
(Präsident)

J. Tomas
(Vizepräsident)

F. Bortot
(Kassier)

M. Tomas
(Aktuarin)

D. Sutter
(Marketing)

A. Sutter
(Projekte)

